

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Einführung .....                                   | 5  |
| Eintragungsrichtlinien 2007 (deutsch) .....        | 7  |
| Eintragungsrichtlinien 2007 (englisch) .....       | 13 |
| Hauptteil 1: Einzutragende akademische Grade ..... | 19 |
| Österreich .....                                   | 21 |
| Belgien .....                                      | 28 |
| Bulgarien .....                                    | 29 |
| Dänemark .....                                     | 30 |
| Deutschland .....                                  | 31 |
| Estland .....                                      | 32 |
| Finnland .....                                     | 33 |
| Frankreich .....                                   | 36 |
| Griechenland .....                                 | 38 |
| Heiliger Stuhl .....                               | 39 |
| Irland .....                                       | 40 |
| Island .....                                       | 41 |
| Italien .....                                      | 42 |
| Lettland .....                                     | 43 |
| Liechtenstein .....                                | 44 |
| Litauen .....                                      | 45 |
| Luxemburg .....                                    | 46 |
| Malta .....  | 47 |
| Niederlande .....                                  | 48 |
| Norwegen .....                                     | 49 |
| Polen .....  | 50 |
| Portugal .....                                     | 51 |
| Rumänien .....                                     | 52 |
| Schweden .....                                     | 53 |
| Schweiz .....                                      | 55 |
| Slowakei .....                                     | 56 |
| Slowenien .....                                    | 57 |
| Spanien .....                                      | 58 |
| Tschechische Republik .....                        | 59 |
| Ungarn .....                                       | 60 |
| Vereinigtes Königreich .....                       | 61 |
| Zypern .....                                       | 62 |
| Internationale akademische Grade .....             | 63 |

|  |     |
|--|-----|
| Hauptteil 2: Nicht einzutragende akademische Grade ..... | 65  |
| Ägypten .....  | 67  |
| Albanien .....   | 68  |
| Argentinien .....  | 69  |
| Armenien .....   | 70  |
| Aserbaidschan .....                                      | 71  |
| Australien .....   | 72  |
| Belarus .....  | 73  |
| Bosnien und Herzegowina .....                            | 74  |
| Brasilien .....  | 75  |
| China .....  | 76  |
| Georgien .....   | 77  |
| Indien .....   | 78  |
| Irak .....   | 79  |
| Iran, Islamische Republik .....                          | 80  |
| Israel .....   | 81  |
| Japan .....  | 82  |
| Kanada .....   | 83  |
| Kasachstan .....   | 84  |
| Kosovo .....   | 85  |
| Kroatien .....   | 86  |
| Mazedonien .....   | 87  |
| Mexiko .....   | 88  |
| Moldau .....   | 89  |
| Montenegro .....   | 90  |
| Neuseeland .....   | 91  |
| Russische Föderation .....                               | 92  |
| San Marino .....   | 93  |
| Serbien .....  | 94  |
| Südafrika .....  | 95  |
| Türkei .....   | 96  |
| Ukraine .....  | 97  |
| Usbekistan .....   | 98  |
| Vereinigte Staaten .....                                 | 99  |
| Vietnam .....  | 100 |

# Einführung

Sowohl das Studienrecht als auch das Berufsrecht und das Urkundenwesen widmen den akademischen Graden und anderen Titeln eine große Aufmerksamkeit. Sie können in vielerlei Hinsicht ein Erkennungszeichen sein, freilich aber auch zu unangemessenen Vorstellungen führen. Um so viel Klarheit wie möglich zu schaffen, gibt ENIC NARIC AUSTRIA, das offizielle Informationszentrum für Fragen der Anerkennung im Hochschulbereich, als Arbeitsbehelf die vorliegende Empfehlung heraus.

Wichtigstes Ziel dieser Übersicht ist es, allen mit akademischen Graden befassten Behörden Rückfragen in routinemäßigen Fällen zu ersparen. In den verbleibenden Einzelfällen wird durch gesonderte Erhebungen Klarheit zu schaffen sein.

§ 88 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, nimmt eine Neuregelung des Rechts auf Eintragung akademischer Grade in Urkunden vor.

Die „Führung akademischer Grade“ kann Verschiedenes bedeuten: Das Universitätsgesetz 2002 lässt den Gebrauch im privaten Verkehr (z.B. auf Visitenkarten) und die Verwendung im Verkehr mit Behörden (d.h. in Eingaben an die Behörde und in Schreiben der Behörde) zu, sofern es sich um akademische Grade handelt, die von anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen verliehen wurden. Der jeweilige akademische Grad ist in der authentischen Form zu führen, die aus der Verleihungsurkunde hervorgeht. – Die Eintragung in öffentliche Urkunden ist auf akademische Grade beschränkt, die von Institutionen eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz oder von den päpstlichen Hochschulen in der Theologie verliehen wurden.

Als „anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen“ werden solche Bildungseinrichtungen definiert, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife bzw. die künstlerische Eignung voraussetzt, und die in ihrem Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtungen anerkannt sind (§ 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 sowie § 4 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, jeweils in der geltenden Fassung).

Der größte Teil der postsekundären Bildungseinrichtungen, die akademische Grade verleihen, sind Universitäten, Hochschulen oder ihnen gleichrangige Einrichtungen. Da sich das Recht auf Führung und Eintragung nicht nur auf österreichische akademische Grade beschränkt, ist es notwendig, eine schematische Übersicht über die von Hochschulinstitutionen in Europa und einigen ausgewählten außereuropäischen Staaten verliehenen akademischen Grade zu bieten. Diese Übersicht enthält die am häufigsten vorkommenden akademischen Grade. Wegen der gebotenen Klarheit in der Struktur kann nicht auf Sonderfälle eingegangen werden.

Den Übersichten werden die Eintragungsrichtlinien 2005 vorangestellt, die dazu helfen sollen, die Einzelentscheidungen objektiv nachvollziehbar zu machen.

Die beiden Hauptteile der Broschüre unterscheiden diejenigen Staaten, deren aka-

demische Grade einzutragen sind (siehe oben), und ausgewählte andere Staaten. Für die mit Urkundenwesen befassten Behörden ist daher nur der erste Hauptteil von Relevanz.

Die akademischen Grade werden nach folgendem gleich bleibenden System aufgelistet, wobei, dem „Bologna-Prozess“ für die Strukturierung der Hochschulstudien folgend, die Aufteilung in drei Ebenen samt einer Sonderform zwischen zweiter und dritter Ebene erfolgt:

|                  |                      |  |
|------------------|----------------------|--|
| <b>Ebene 1</b>   | Bachelor-Ebene       | Zugang mit Sekundarschulabschluss, Dauer 3-4 Jahre, erster berufsqualifizierender Abschluss (falls vorhanden), Berechtigung zum Masterstudium  |
| <b>Ebene 2</b>   | Master-Ebene         | <i>entweder</i><br>Zugang mit Sekundarschulabschluss, Dauer 4-6 Jahre, Berechtigung zum Doktoratsstudium<br><i>oder</i><br>Zugang mit Bachelor, Dauer 1-2 Jahre, Berechtigung zum Doktoratsstudium |
| <b>Ebene 2/3</b> | Weiterbildungs-Ebene | Zugang mit Bachelor bzw. Master, Dauer unterschiedlich, anwendungsorientiert   |
| <b>Ebene 3</b>   | Doktorats-Ebene      | Zugang mit Master, Dauer 2-3 Jahre, forschungsorientiert   |

Da die Eintragung akademischer Grade in einer abgekürzten Form erfolgt, wird für jeden Grad, wo vorhanden, die im betreffenden Staat offiziell (z.B. durch Gesetz) vorgesehene, ansonsten – und zwar in diesem Fall *kursiv* – eine allgemein übliche oder eine von ENIC NARIC AUSTRIA vorgeschlagene Abkürzung angeführt. Im Einzelfall hat jedoch – in sinngemäßer Anwendung des § 88 des Universitätsgesetzes 2002 – eine in der Verleihungsurkunde genannte Abkürzung Vorrang, selbst wenn sie anders lautet als die in diesem Arbeitsbehelf angeführten.

Einer besonderen Behandlung bedürfen akademische Grade, die in einer Sprache mit nicht lateinischer Schrift verliehen wurden. Sofern es sich um europäische Schriftsysteme handelt, also Kyrrillisch oder Griechisch, werden die offiziellen Transliterationsregeln angewendet, wonach unter Umständen auch diakritische Zeichen, die zwar nicht dem deutschen, aber dem internationalen lateinischen Alphabet angehören, zu verwenden sind. In allen anderen Fällen werden die Bezeichnungen der akademischen Grade in der jeweils üblichen Sekundärsprache (Englisch oder Französisch) herangezogen.

Das Plus-Zeichen (+) vor einer Abkürzung bedeutet, dass diese – entsprechend oder analog § 88 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 – dem Namen nachzustellen ist. Die Zuweisung von Abkürzungen ist ein rein formaler Vorgang, der weder Wertungen enthält noch Folgerungen für irgendwelche Berechtigungen (Berufsrechte, Recht auf Zulassung zu bestimmten weiterführenden Ausbildungen o.a.) nach sich zieht.

Für Hinweise und Anregungen an die eMail-Adresse [naric@bmbwk.gv.at](mailto:naric@bmbwk.gv.at) ist die Redaktion sehr dankbar.

Heinz Kasparovsky